STADTGEMEINDE FERLACH
KIRCHGASSE 5 / 9170 FERLACH

Datum: 12. Dezember 2017

Aktenzahl: RA 232-3/17/He.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach
vom 12. Dezember 2017, Zl.: RA 232-3/17/He. mit welcher die
Tarifordnung für die ganztägige Schulform
im Gemeindegebiet Ferlach
festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG; BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 138/2017, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetz – K- SchG; LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2017, wird verordnet:

§ 1
Öffnungszeiten

1. Die ganztägige Schulform ist an Schultagen von 11.15 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen Montag bis Freitag anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Schulleitung abzuklären.

§ 2
An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Unterrichtsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann jeweils mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 3
Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:
   Die jährlichen Personalkosten (inkludiert ist hier auch die Vertretung des Urlaubs- und Krankenstandes) des Schulerhalters für die ganztägige Schulform pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform.
2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4
Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind zu leisten.

2. Das Unterrichtsjahr beginnt gem. § 74 Abs.2 K-SchG mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien.

3. Der monatliche Kostenbeitrag für die Tagesbetreuung wird festgesetzt mit

a.	Betreuung an	5 Tagen	70,00 Euro
b.	Betreuung an	4 Tagen	56,00 Euro
c.	Betreuung an	3 Tagen	42,00 Euro
d.	Betreuung an	2 Tagen	28,00 Euro
e.	Betreuung an	1 Tag	14,00 Euro

4. Aufgrund der Umsatzsteuerrichtlinie durch den Wartungserlass vom 10.2.2015 (RZ 272) begründet die Verpflegung und Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen keinen Betrieb gewerblicher Art. Eine Einhebung der Umsatzsteuer und der Vorsteuer ist nicht möglich.

5. Der Kostenbeitrag wird im Voraus monatlich mittels Bankeinzug oder bar eingehoben.
6. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt. bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.
7. Hat ein Erziehungsberechtigter zwei oder mehr Kinder in der ganztägigen Schulform, so verringert sich auf Ansuchen der Kostenbeitrag für das zweite Kind um 25% und ab dem dritten Kind um 50%.

§ 5
Sonstige Beiträge

1. Essensbeitrag/ Verpflegung:
   Die Höhe des Essensbeitrages beträgt € 3,60 pro Portion.
2. Materialbeitrag:
   Pro Kind und Semester beträgt die Höhe des Materialbeitrages: 25,--Euro (Jahresbeitrag € 50,--)
3. Veranstaltungsbeitrag:
   Allfällige Veranstaltungsbeitrage werden anlassfallbezogen eingehoben.

§ 6
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.
2. Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 24.10.2017, AZ.: RA 232-3/17/He. außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 13.12.2017
Abgenommen am: 27.12.2017